

Neben den üblichen Informationen zu Institut, Lehrpersonal und Studium enthält sie u. a. eine Liste aller seit 1985 geschriebener Lizenziatsarbeiten und Dissertationen, die mit Hilfe einer Suchmaschine schnell und bequem durchsucht werden können.

Am 6.11.1995 folgte die Homepage des Khl in Aachen (URL: <http://www.informatik.rwth-aachen.de/Reiffz/kunstgeschichte.html>; H. H. Mann) mit etwa 30 Seiten. Sie enthält Reiff II, ein virtuelles Internet-Museum, in dem regelmäßige Ausstellungen durchgeführt werden. Die Homepage des Khl Heidelberg (Verfasser, 15.1.1996) umfaßt gegenwärtig ca. 60 Seiten. Ihr Schwergewicht liegt auf Informationen zur Gegenwartskunst. Die Seiten enthalten u. a. eine alphabetische Liste aller deutschsprachigen Institute, eine Auswahl kunsthistorisch relevanter Diskussionsgruppen und Diskussionslisten, einen Schwerpunkt zur feministischen Kunstgeschichte sowie eine aktuelle Ausstellungsvorschau bis Januar 1998. Am 6.4.1996 ging ein inoffizieller Server des Khl Bochum ans Netz (D. Wiethoff, C. Mertens, T. Lackner, J. Landsiedel), der im Bereich »Research« u. a. eine Auflistung von Internet-Suchmaschinen, eine Übersicht über kunsthistorisch relevante Datenbanken und Bibliographien sowie eine weltweite Liste von Museen im WWW bietet.

Ebenfalls im April 1996 folgen die Webpages des Khl in Kiel (URL: <http://ikarus.pclab-phil.uni-kiel.de/daten/kunstge/start.htm>; B. Jählich), vier kurze Infoseiten, und die un-

übersichtlich strukturierte Homepage des Khl der Humboldt-Universität: viele Seiten sind leere Platzhalter, vorhandene Link-Sammlungen und Verweise schwer zu finden. Als bisher vorletzte ist im August 1996 das Khl der FU Berlin ans Netz gegangen (URL: <http://userpage.fu-berlin.de/~khl/hallo.htm>). Die vorbildlichen, aber inoffiziellen Bochumer Web-Pages wurden am 27.9.1996 durch eine offizielle Homepage des Khl Bochum ersetzt, auf der die bis dahin gesammelten Informationen nicht mehr erhalten sind (URL: <http://www.kgi.ruhr-uni-bochum.de/index1.htm>).

Damit liegen wichtige Informationsmöglichkeiten und Arbeitsinstrumente des Kunsthistorikers im Internet vor. Was dagegen noch weitgehend fehlt, ist eine sinnvolle inhaltliche Arbeit mit diesem Medium. Denn nur das Sammeln von Hyperlinks und Infos genügt nicht. Der kompetente inhaltliche Umgang der deutschsprachigen Kunstgeschichte mit dem Internet, wie elektronisches Publizieren, das Bereitstellen von Datenbanken und elektronischen Diskussionsforen, ist erst im Anfangsstadium.

Hans Dieter Huber

MITTEILUNGEN DES VERBANDS DEUTSCHER KUNSTHISTORIKER

Im folgenden werden zwei Leitfäden bzw. Empfehlungen zur freiberuflichen Tätigkeit von Kunsthistorikern und zu ihren Vereinbarungen mit Verlagen abgedruckt. Die Mitgliederversammlung vom 29. September 1994 in Dresden hat dem Vorstand den Auftrag erteilt, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen, um zur Verbesserung der Situation besonders derjenigen Kollegen beizutragen, die oft in schwierigen Verhältnissen freiberuflich tätig sind. Die hier abgedruckten Texte wurden auf den Vorstandssitzungen vom 6. Mai 1995 und vom 22. Juni 1996 zur Debatte gestellt. Gemäß dem Beschluß der letzten Mitgliederversammlung sollen sie in der »Kunstchronik« als Grundlage für eine entsprechende Diskussion auf der nächsten Mitgliederversammlung des Verbands Deutscher Kunsthistoriker veröffentlicht werden. Diese wird am Freitag, den 14. März 1997 von 9 bis 13 Uhr im Rahmen

des XXIV. Deutschen Kunsthistorikertags im Auditorium Maximum der Technischen Universität München stattfinden.

Bei der Abfassung beider Texte wurde ich von Herrn Rechtsanwalt Jens-Peter Haeusgen beraten, der den Verband als ständiger Gast unterstützt. Wesentliche Anregungen für die »Empfehlungen zur freiberuflichen Arbeit« gaben Herr Dr. Reiner Zittlau sowie Frau Dr. Sybille Ebert-Schifferer, die einen ersten Entwurf gründlich durchgearbeitet hat. Die Passage über die Steuerpflicht ist weitgehend ihrem Engagement zu verdanken. Der Leitfaden »Kunsthistoriker und Verlage« wäre ohne die Hilfe von Herrn Prof. Dr. Heinz Peters nicht zustande gekommen. Für wertvolle Hinweise bin ich auch Frau Sabine Herholz vom Verband deutscher Schriftsteller in der IG Medien dankbar.

Michael F. Zimmermann

EMPFEHLUNGEN ZUR FREIBERUFLICHEN ARBEIT VON KUNSTHISTORIKERN

hg. vom Vorstand des Verbands Deutscher Kunsthistoriker

Inhalt

1. Kunsthistoriker als freie Unternehmer
2. Der Werkvertrag
3. Leistungskatalog
4. Kalkulationsgrundlagen
5. Hinweise zur Sozialversicherung und zur Altersvorsorge
6. Steuerpflicht

1. Kunsthistoriker als freie Unternehmer

Freiberufliche Tätigkeit ist jegliche kunsthistorische Leistung, die nicht im Rahmen eines Angestellten-, Dienst- oder Beamtenverhältnisses erbracht wird.

Mangels abhängiger Beschäftigungsmöglichkeiten sehen sich immer mehr Kunsthistoriker gezwungen, ihre Forschungsleistungen als freie Tätigkeit anzubieten, um ihren Beruf überhaupt (weiterhin) ausüben zu können. Mit wenigen Ausnahmen arbeiten sie in prekären oder bescheidenen Verhältnissen. Grundsätzlich kann der freiberuflich tätige Kunsthistoriker über seine Arbeit, die angenommenen Aufträge, selbst entscheiden und sie unter eigener Regie durchführen. Viele Kollegen stehen jedoch unter dem Zwang, jedes sich bietende Angebot annehmen zu müssen. Manche der besonders erfolgreich freiberuflich wirkenden Kunsthistoriker empfinden es jedoch als Erleichterung, daß sie ihre Verwaltung selbst organisieren und dadurch in der Lage sind, einen größeren Teil ihrer Arbeit genuin kunsthistorischen Anliegen zu widmen als manche Kollegen in Museen und Denkmalämtern.

Dafür fehlt ihnen die Sicherheit, die feste Anstellungsverhältnisse mit sich bringen (Kündigungsschutz, der Arbeitgeberanteil von 50 % an der Sozialversicherung: Renten-, Arbeitslo-

sen-, Kranken- und Pflegeversicherung, Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Für ihre soziale Absicherung müssen sie selbst Sorge tragen und ihre Steuer selbst entrichten.

2. Der Werkvertrag

Im Rahmen eines Werkvertrags übernimmt der freiberuflich tätige Kunsthistoriker die Verpflichtung, zu einem bestimmten Termin die im Vertrag definierte Leistung (das »Werk«) abzuliefern. Dafür wird ein Honorar vereinbart. Entspricht die erbrachte Leistung nach Qualität oder Umfang nicht dem Vereinbarten, kann es ganz oder teilweise zurückgewiesen, das Honorar gemindert oder verweigert werden. Bei umfangreichen Leistungen, deren Erbringung einen langen Zeitraum beansprucht, können Abschlagszahlungen gegen Ablieferung vorab bestimmter Teile des »Werks« vereinbart werden. Diese dürfen nicht gehaltsähnlich gestaltet werden, also z.B. ohne Teillieferung oder etwa monatlich erfolgen. Sofern dies vertraglich nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, darf der freiberuflich tätige Kunsthistoriker Mitarbeiter beschäftigen, die er natürlich aus seinem Honorar zu bezahlen hat. (Dabei sollte er darauf achten, daß bei Beschäftigung von mehr als einem Angestellten das Recht auf Mitgliedschaft in der Künstler-sozialkasse erlischt. Vgl. Absatz 5) Wie jedem freien Unternehmer ist es dem Kunsthistoriker erlaubt, mehrere Werkverträge gleichzeitig anzunehmen.

Die Arbeit auf der Basis von Werkverträgen ist nur für wenige Kunsthistoriker über längere Zeit eine tragfähige Existenzgrundlage. Die berufliche Wirklichkeit der »Werkvertragler« entspricht nicht immer dem arbeitsrechtlichen Sinn von Werkverträgen. Oft übernehmen sie Tätigkeiten, die sie für eine bestimmte Zeit ausschließlich beanspruchen und sie trotz ihrer Selbständigkeit eng an die Auftraggeber-Institution binden. Obwohl sie arbeitsrechtlich gesehen ihre Leistung als freie Unternehmer anbieten und erbringen, haben sie ihrem

Selbstverständnis nach und im Verständnis der beauftragenden Institutionen bisweilen eher den Status von Angestellten, denen die Vorzüge fester Anstellungsverhältnisse nicht oder einstweilen nicht gewährt werden können.

Werkverträge können auch Ausbildungsverhältnisse ersetzen. Einige Institutionen, die keine Volontariate unterhalten, von ihren Berufsanfängern aber dennoch bereits einschlägige Berufserfahrung verlangen, bieten frisch Promovierten Werkverträge an. In Bewerbungsverfahren wird die im Rahmen von Werkverträgen und von Volontariaten erworbene Berufserfahrung oft gleich bewertet.

Für die an Leistungen interessierte Institution hat die Vergabe von Aufträgen im Rahmen von Werkverträgen besonders zwei Vorteile. Ein Dienstvertrag zur Erledigung einer über eine befristete Zeit kontinuierlich anfallenden Aufgabe ist kostspieliger und mit einem höheren Verwaltungsaufwand belastet. Zudem werden Werkverträge aus Sachmitteln bezahlt, die in der Regel vom Auftraggeber selbst bewirtschaftet werden bzw. bei der haushaltsführenden Stelle beantragt werden können. Sie können somit recht einfach den Kosten für Einzelprojekte zugeschlagen werden. Anders als befristete oder gar dauerhafte Stellenzuweisungen können die Mittel für Werkverträge im Rahmen von Einzelprojekten bewilligt werden. In vielen Fällen jedoch wäre ein Dienstverhältnis ebenso in einem Projektetat zu begründen. Zeitlich befristete Arbeitsverträge, die dem Angestellten die entsprechende soziale Sicherung gewähren, sollten je nach dem Charakter der Aufgabe als die arbeitsrechtlich möglicherweise angemessene Art der Beschäftigung in Erwägung gezogen werden.

Die wachsende Zahl von Ausstellungen und anderen befristeten »events« bei gleichbleibender oder gar rückläufiger Stellenzahl, die Verlagerung von Haushaltsmitteln von den Personal- in die Sachetat und die immer angespanntere Arbeitsmarktlage für Kunsthistoriker haben seit Ende der siebziger Jahre zu ei-

ner sprunghaften Vermehrung von Werkverträgen geführt. Da die Auftraggeber in der Regel Institutionen des öffentlichen Dienstes sind, wurden die Beschäftigungsverhältnisse oft in unangemessener Weise analog zu Angestelltenverhältnissen definiert und vergütet. Eine allzu enge Abhängigkeit z.B. mit Weisungsabhängigkeit und Präsenzpflcht ist arbeitsrechtlich mit dem Charakter eines Werkvertrags nicht vereinbar. Eine Besoldung »analog« zum Anfängergehalt von fest angestellten Kunsthistorikern ist unangemessen, wenn die höheren Kosten des Freiberuflers sowie seine Verpflichtung, für seine soziale Sicherung selbst zu sorgen, nicht zureichend berücksichtigt wird.

Da die Vergabe von Werkverträgen im Zusammenhang mit Ausstellungen und in der Denkmalpflege zur Regel wurde, veränderte sich in den achtziger Jahren die kunsthistorische Laufbahn oft grundsätzlich. Während promovierte Kollegen zu früheren Zeiten noch damit rechnen konnten, nach einem zweijährigen Volontariat eine dauerhafte Anstellung zu finden, erweist sich diese Hoffnung auch für höchst qualifizierte Kunsthistoriker heute oft als Illusion. Statt des Volontariats oder im Anschluß daran nehmen sie oft eine Reihe von Werkverträgen an, in der Hoffnung, in den auftraggebenden Institutionen oder deren Umfeld früher oder später in ein festes Anstellungsverhältnis aufgenommen zu werden. Selbst wenn sich diese Hoffnung erfüllt, wird die Phase beruflicher und sozialer Unsicherheit des jungen Kunsthistorikers oft bis zur Vollendung des vierten Lebensjahrzehnts verlängert, was die Gründung von Familien für viele unmöglich macht. Mittlerweile hat sich herausgestellt, daß zahlreiche »Werkvertrager« das Ziel einer Festanstellung nicht erreichen oder nicht mehr erreichen wollen. Für diesen Personenkreis ist es um so wichtiger, für die soziale Sicherung einschließlich der Altersversorgung Vorsorge zu treffen. Wegen der oft unangemessen niedrigen und auch seitens der

Auftraggeber undurchdachten Besoldung ist es vielen Freiberuflern nur möglich, sich unvollkommen oder unzureichend sozial abzusichern. Angesichts der veränderten Arbeitsmarktlage muß dringend davor gewarnt werden, Werkverträge als Zwischenlösung anzusehen, um der mangelhaften sozialen Absicherung durch eine spätere Festanstellung abzuweichen!

Bei der Vergabe von Werkverträgen müssen beide Seiten, Auftragnehmer wie Auftraggeber, vielfach umlernen. Die freiberuflich tätigen Kunsthistoriker müssen ihren Aufwand unternehmerisch kalkulieren und in angemessener Weise für die soziale Absicherung sorgen. Auch die Auftraggeber-Institutionen müssen bereit sein, unter den gewandelten Voraussetzungen Werkverträge so zu entlohnen, daß qualifizierte Kollegen eine freiberufliche Existenz auskömmlich gestalten und verantwortlich planen können.

3. Leistungskatalog

Die im folgenden genannten Leistungen werden von freiberuflich tätigen Kunsthistorikern üblicherweise erbracht:

- Ausstellungs-, Organisations- u. EDV-Konzepte;
vorbereitende Forschung zu Ausschreibungen
- Auswertung von Archivalien und Literatur
- Erarbeitung von Texten und Gutachten, Schriftliche Dokumentationen, Text- und Bildredaktion
- Projektorganisation
- Öffentlichkeitsarbeit
- Bestandsaufnahmen von Baudenkmalern: Begehung, Erfassung, Erstellung und Führung eines Gebäude- bzw. Raumbuches, Aufmaß
- Photographische Dokumentation, Photogrammetrie
- Inventarisierung einer bestimmten Gruppe von Denkmälern oder Teilen einer Sammlung

- Begleitende Forschung und Dokumentation zu restauratorischen Maßnahmen
- Vorbereitung von Ausstellungen durch Forschungs- und Organisationsleistungen
- Beratung bei der Sammlungstätigkeit von Privatleuten, Stiftungen, corporate collections u.ä.
- Skripte für TV und Medien
- Kunsthistorische Reiseführung

4. Kalkulationsgrundlagen

Der Freiberufler muß alle mit seinem Auftrag verbundenen Kosten kalkulieren. Die einzig denkbare Grundlage einer angemessenen Entlohnung ist der Zeitaufwand. Die Kosten für das Studium sollten dabei mitberücksichtigt werden.

Für Gutachten sollte ein Honorar nach dem Zeitaufwand selbstverständlich sein. Entsprechende Vereinbarungen sind Voraussetzung für unabhängige Stellungnahmen.

Die Grundlage jeder Kalkulation muß die zuverlässige Abschätzung des Zeitaufwands sein. Leider machen sich die Vertragspartner jedoch oft keine realistischen Vorstellungen von dem mit den zu erbringenden Leistungen verbundenen Arbeitsaufwand. Während jedem Stipendienantrag ein realistischer Zeitplan beiliegen muß, der die Gutachter überzeugen kann, wird die von einem Freiberufler zu erbringende Leistung oft ohne ausreichende Grundlagen veranschlagt. Es sollte zur Selbstverständlichkeit werden, daß der Kalkulation eines Werkvertrags ein Plan über den mit dem Auftrag verbundenen Zeitaufwand zugrundeliegt.

Weiterhin muß der Freiberufler auch seine laufenden Kosten in die Kalkulation einbeziehen: Büroausstattung, Betriebskosten (Miete, Beleuchtung, Heizung, Reinigung), Materialkosten, Versicherungen. Diese können als prozentualer Anteil dem Unternehmerlohn zugeschlagen werden. Im Einzelfall ist eine besondere Ausstattung zu amortisieren (Photoausrüstung, Theodolith etc.). Bei einem

größeren Auftragsvolumen müssen auch Aufwendungen für Hilfskräfte, die für den Freiberufler tätig sind, berücksichtigt werden (Lohn, Arbeitgeberanteile der Sozialversicherungsbeiträge).

Nebenkosten für notwendige Forschungsreisen u. ä. sollten ebenfalls veranschlagt werden, sofern nicht vereinbart wird, daß sie unabhängig vom Werkvertrag erstattet werden.

Kern der Kalkulation ist schließlich der Unternehmerlohn. Er sollte dem Auftragnehmer während der Zeit, die er für den Werkvertrag veranschlagt hat, eine tragfähige Lebensgrundlage bieten bzw. in angemessener Weise zur insgesamt auskömmlichen Existenz des Freiberuflers beitragen. Einen Stundensatz von weniger als 50 DM hält der Verband Deutscher Kunsthistoriker für realitätsfern.

5. Hinweise zur Sozialversicherung und zur Altersvorsorge

Innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen sind selbständige Künstler und Publizisten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) vom 27. Juli 1981 als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung einbezogen. Der Versicherungsschutz umfaßt seit dem 1.1.1995 neben der Kranken- und Renten- auch die Pflegeversicherung. Voraussetzung der Versicherungspflicht ist nach § 1 KSVG, daß ein selbständiger Publizist seine Tätigkeit erwerbsmäßig, überwiegend im Inland und nicht nur vorübergehend ausübt. Zudem darf er nicht mehr als einen Angestellten einstellen. Die Künstlersozialkasse (KSK) stellt aufgrund eines Fragebogens und einzureichender Ausbildungsnachweise fest, ob ein Antragsteller im Sinne des KSVG als Publizist anzusehen ist. (»Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist.« § 2 KSVG)

Voraussetzung für die Aufnahme in die Künstlersozialkasse ist zudem ein jährliches Min-

desteinkommen, das im Jahre 1996 bei jährlich 7.080 DM in den alten und bei 6.000 DM in den neuen Bundesländern lag. Berufsanfänger unterliegen in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit als Publizist auch dann der Versicherungspflicht, wenn ihr Einkommen unter dieser Bemessungsgrenze liegt oder sie überhaupt kein Einkommen erzielen. Freiberuflich tätige Künstler und Publizisten, deren Einkommen 72.000,- DM in den alten und 61.000,- DM; in den neuen Bundesländern übersteigt, unterliegen nicht der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht. Die obere Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenversicherungspflicht war 1996 ein Jahreseinkommen von 96.000,- DM in den alten, 81.600,- DM in den neuen Bundesländern.

Nach dem KSVG erhalten Künstler und Publizisten einen vergleichbaren sozialen Schutz wie Arbeitnehmer. Sie zahlen nur die Hälfte der Versicherungsbeiträge. Die KSK meldet den Versicherten bei einer von ihm gewählten Kranken- und Pflegekasse und beim Rentenversicherungsträger (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte - BfA -) an und leistet ihnen den vollen Sozialversicherungsbeitrag. Die Höhe der Versicherungsbeiträge ergibt sich aus dem von dem Versicherten zu schätzenden Jahresarbeitseinkommen. Versicherungsleistungen werden ausschließlich durch die jeweilige Krankenkasse bzw. die BfA abgewickelt.

Die Kosten der KSK werden »aus einer Abgabe der Unternehmen, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten, und einem Zuschuß des Bundes« finanziert. Diese Künstlersozialabgabe wird bei Verlagen, Museen, Schallplattenherstellern, Galerien, Werbeagenturen, Konzertdirektionen, Theatern, Rundfunkanstalten etc. erhoben. Unternehmen und Institutionen, die nicht nur gelegentlich Aufträge für künstlerische oder publizistische Leistungen erteilen, um im Zusammenhang mit deren Nutzung Einnahmen zu erzielen, unterliegen der Abgabepflicht. Jähr-

lich wird die Höhe der Abgabe in den vier Sparten Wort, Bildende Kunst, Darstellende Kunst und Musik festgelegt und belief sich bisher auf bis zu 7 % des an die Künstler und Publizisten entrichteten Honorars. In der Buchbranche ist es üblich, daß die Auftraggeber jährlich einen Jahresbeitrag von 0,4 % der gesamten Publikationskosten an die KSK abführen.

Die Künstlersozialkasse wird von der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen verwaltet (Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen, - Künstlersozialkasse -, Langeoogstraße 12, 26384 Wilhelmshaven)

Wenn man nach einem Angestelltenverhältnis für kurze Zeit freiberuflich tätig wird, jedoch mit einer baldigen erneuten Aufnahme in ein Angestelltenverhältnis rechnet, kann es im Einzelfall sinnvoll sein, die Rentenversicherungsbeiträge direkt an die BfA zu entrichten, um keine Lücke bei den fortlaufenden Beitragszahlungen entstehen zu lassen. Dies ist jedoch außerordentlich kostspielig.

6. Steuerpflicht

Nebenberuflich oder hauptberuflich selbständig erwerbstätige Kunsthistoriker sind grundsätzlich verpflichtet, eine Einkommens- und Umsatzsteuererklärung für das jeweilige Kalenderjahr zu erstellen und ihre Einkünfte beim Finanzamt anzumelden.

Durch eine Einnahme-Überschuß-Rechnung kann der Gewinn aus freiberuflicher Tätigkeit ermittelt werden. Darin sind sämtlichen Einnahmen, die der Selbständige im Kalenderjahr erhalten hat, die gesamten Betriebsausgaben gegenüberzustellen. Die Differenz von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ist der Gewinn, den der selbständige Kunsthistoriker aus freiberuflicher Arbeit erzielt.

Übersteigen die Umsätze (=Einnahmen) im vergangenen Jahr 32.500 DM, so ist der

Kunsthistoriker verpflichtet, am Beginn des nächstfolgenden Jahres auch Umsatzsteuer zu entrichten. Lag der Umsatz im vergangenen Jahr unter dieser Bemessungsgrenze, so kann der selbständig tätige Kunsthistoriker gemäß § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes als Kleinunternehmer gelten. (»Die für Umsätze geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern nicht erhoben, wenn der Umsatz zzgl. der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 32.500 DM nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 DM voraussichtlich nicht übersteigen wird.«) In diesem Falle muß er die Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt abführen und darf sie nicht in seinen Rechnungen ausweisen; er ist jedoch auch nicht berechtigt, die ihm von anderen Selbständigen und Gewerbetreibenden in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer von seiner Steuerlast abzuziehen.

Betriebsausgaben, die der Kunsthistoriker geltend macht, müssen durch Rechnungen, Belege und Aufzeichnungen dem Finanzamt nachgewiesen werden. Dabei muß auch der Nachweis dafür erbracht werden, daß die Betriebsausgaben ausschließlich beruflichen Zwecken dienen. Ausgaben, die sowohl beruflichen als auch privaten Zwecken dienen, sind grundsätzlich nicht abzugsfähig.

Anders als gewerbetreibende Kaufleute sind freiberuflich tätige Kunsthistoriker nicht zur Buchführung verpflichtet, wohl aber dazu, sämtliche Einnahmen und Ausgaben geordnet nachzuweisen, zu belegen und die Belege zehn Jahre lang aufzubewahren. Diesen Pflichten können sie etwa dadurch genügen, daß sie in einem Ordner Belege für alle Einnahmen und Ausgaben nach unterschiedlichen Arten getrennt aufbewahren, um im Bedarfsfalle die Höhe sämtlicher Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben in einer sinnvollen Ordnung nachweisen zu können.

Michael F. Zimmermann

KUNSTHISTORIKER UND VERLAGE

Ein Leitfaden, hg. vom Vorstand des Verbands Deutscher Kunsthistoriker

Inhalt

1. Der Kunsthistoriker als Autor
2. Die Honorierung kunsthistorischer Manuskripte
3. Dissertationen
4. Aufsätze in Fachzeitschriften
5. Beiträge zu Ausstellungskatalogen
6. Wissenschaftliche Sammelwerke
7. Monographien
8. Werke mit sehr hohen Auflagen
9. Beratung durch den Verband Deutscher Kunsthistoriker

I. Der Kunsthistoriker als Autor

Durch jeden persönlich verfaßten Text entsteht beim Verfasser ein Urheberrecht. Sein »Werk« ist durch die Bestimmungen des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – UrhG – geschützt. Der Autor hat das Recht, sein Werk *vervielfältigen* und *verbreiten* zu lassen. Dieses Recht ist grundsätzlich und en bloc nicht veräußerlich. Er bedient sich dazu der Verlage.

Die Vertragsgestaltung zwischen Autor und Verlag ist frei. Es gibt dafür keine Formvorschriften. Vertragsformulare, wie das vom Börsenverein des deutschen Buchhandels oder das vom Verband deutscher Schriftsteller (VS) in der IG Medien herausgegebene, sind allerdings nützliche Leitfäden für die Vertragsgestaltung. Besonders Autoren, die sich im Verlagswesen noch wenig auskennen, wird empfohlen, die entsprechenden Musterverträge genau zu studieren. (Ein nützlicher Literatur-Tip: RA Kristian Müller von der Heide unter Mitwirkung von RAin Birgit Menche u.a.: *Recht im Verlag. Ein Handbuch für die Praxis*. Hg. vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Frankfurt/Main, Buchhändler-Vereinigung, 1995, ISBN 3-7657-1902-1)

Im Vertrag werden die Partner die Form der Vervielfältigung und Verbreitung des Buches einschließlich eventueller Nebenrechte vereinbart. Es ist ratsam, alle Rechte und Pflichten der Kontrahenten umfassend und detailliert zu regeln.

Zwischen dem deutschen Hochschulverband und dem Börsenverein des deutschen Buchhandels wurden Mindestanforderungen an die Vertragsgestaltung vereinbart. Durch ihre Mitgliedschaft im Börsenverein sind die Verlage verpflichtet, diese Mindestforderungen nicht zu unterschreiten.

Über folgende Punkte sollte der Vertrag eine Vereinbarung enthalten:

- Termin, bis zu dem der Autor das druckfertige Manuskript vorlegen muß (und Nachfrist)
- die Art des Textes (Buch, Aufsatz, Beitrag zu einem Katalog oder Sammelwerk, Illustrationen)
- Verpflichtung des Verlages, das Werk innerhalb einer bestimmten Frist (in der Regel innerhalb eines Jahres) zu publizieren
- Menge der gedruckten Exemplare
- Ladenpreis
- Freiemplare für den Autor
- Ob und wieviel Honorar (Pauschale oder ein Prozentanteil vom Ladenverkaufspreis oder vom Nettoverlagsabgabepreis, denkbar auch Kombinationen von Pauschale und Erlösbeteiligung ab einer bestimmten Auflagenhöhe)
- Rezensionen- und bei Dissertationen ggf. Pflichtexemplare, die nicht von den Freiemplaren des Autors abgehen sollten
- Abtretung der Verlagsrechte nur für die erste oder auch für evtl. folgende Auflagen
- sowie für fremdsprachige und Lizenz-Ausgaben
- Autorenrecht auf Revision der Übersetzung
- Verpflichtung des Verlages, dem Autor über den jährlichen Verkauf Mitteilung zu machen

- Verpflichtung zur Lagerhaltung über einen bestimmten Zeitraum (z.B. 10 Jahre); Verpflichtung des Verlags, den Autor vor dem Verramschen oder der Makulierung seines Werkes zu verständigen und ihm gegebenenfalls das Recht einzuräumen, einen Teil der Restauflage zu einem Rabatt (z.B. von 90 %) zu erwerben
- Anzahl und Art der Illustrationen
- Abbildungsbeschaffung durch den Autor oder den Verlag
- Reproduktionsrechte
- Fehler im Satz sollten auf Kosten des Verlags korrigiert werden. Autorenkorrekturen (Änderungen am Sinn des Textes nach Satzerstellung) sollten in einem bestimmten Umfang möglich sein. (Häufig wird vereinbart, daß die Autorenkorrekturen 10 % der Satzkosten nicht überschreiten dürfen. Vorsicht! Alles, was darüber hinausgeht, wird dem Autor oft teuer in Rechnung gestellt!)

Jeder Kunsthistoriker mit abgeschlossener Berufsausbildung sollte für die Drucklegung seines Werkes ein angemessenes Honorar erhalten.

2. Die Honorierung kunsthistorischer Manuskripte

Das Fach Kunstgeschichte ist auf die Veröffentlichung von Information ausgerichtet. Auf das große öffentliche Interesse antwortet es zu einem überwiegenden Teil in schriftlicher Form. Die zahlreichen, sehr unterschiedlichen kunsthistorischen Werke machen einen bedeutenden, auch im Vergleich zu anderen geisteswissenschaftlichen Disziplinen sehr großen Teil des Buchmarkts aus. Kunsthistoriker sind jedoch viel zu wenig an der von ihren Manuskripten ausgehenden Wertschöpfung beteiligt. Auch die Verlagsrechte an marktgängigen oder am Markt erfolgreichen Werken werden seit Jahrzehnten und auch heute unter Wert gehandelt.

Die literarische Arbeit von Kunsthistorikern wurde lange Zeit überhaupt nicht entlohnt.

Seit 1945 setzte eine sehr schleppende Honorarentwicklung ein. Immer noch sind die Usancen sehr unklar; eine Regelung besteht nicht. Je nach Art der Publikationen (Zeitschriften, Sammelschriften, Kataloge und Bücher) werden die Vereinbarungen unterschiedlich ausfallen. Bei geringer Auflagenhöhe kann sich das Honorar nach der zu publizierenden Textmenge richten (Bogenpreis, Zeilenhonorar). Bei Buchpublikationen empfiehlt sich, in einer einzelvertraglichen Regelung Pauschalen oder anteilige Vergütungen zu vereinbaren.

3. Dissertationen

Dissertationen sind Arbeiten, die im Rahmen eines Prüfungsvorgangs zum Erweis der wissenschaftlichen Qualifikation vorgelegt werden. Sie antworten auf ein wissenschaftliches Desiderat. Der Autor bemüht sich in der Regel nicht primär darum, bei der Darstellung seiner Forschungen auf die Interessen eines breiteren Lesepublikums einzugehen. Der Kandidat hat zum Abschluß des Prüfungsverfahrens eine bestimmte Anzahl von Pflichtexemplaren vorzulegen. Die Universitäten verlangen eine unterschiedliche Zahl dieser Exemplare; sie liegt meist zwischen 40 und 200. Für die Vervielfältigung der Exemplare ist der Kandidat selbst verantwortlich. Die Pflichtexemplare können bei vielen Universitäten auch als Microfiche eingereicht werden. Die Universitäten verbreiten sein Werk in der Regel über den Schriftenaustausch. Die von den Universitäten geleistete Verbreitung ist bereits eine Veröffentlichung, durch die jedoch unterschiedliche und verschieden relevante Bereiche des Marktes erreicht werden.

Ein Verlag kann dem Doktoranden die Verpflichtung zur Herstellung der Pflichtexemplare abnehmen. Je nach der Qualität des Manuskriptes und nach dem wissenschaftlichen und öffentlichen Interesse, auf das es voraussichtlich stoßen wird, können dafür ganz unterschiedliche Konditionen ausgehandelt wer-

den. Typische Dissertationsverlage verlangen in der Regel vom Autor eine Beteiligung an den Kosten der Drucklegung. Moderne Verlage speichern das Manuskript auf elektronischem Datenträger und halten es durch bedarfsgerechten Nachdruck für längere Zeit vorrätig. Andere Verlage werben damit, das Buch unter einer ISBN anzubieten. Der Autor muß selbst beurteilen, durch welche Verfahren für seine Dissertation sinnvoll ein Markt erschlossen werden kann. Oft hat er schon viel erreicht, wenn er sein Werk an Fach-, Instituts- und Universitätsbibliotheken verschickt oder wenn die Universität die von ihm eingereichten Pflichtexemplare entsprechend vertreibt. Manche Universitäten kommen dem Autor dadurch entgegen, daß sie eine von ihm eingereichte Liste der zu beliefernden Institutionen berücksichtigen.

Viele kunsthistorische Dissertationen sind jedoch geeignet, als Monographien einem breiteren Publikum zugänglich gemacht zu werden. In der Regel überarbeitet der Autor dazu den im Rahmen des Prüfungsverfahrens erstellten Text. Verändert der Autor sein Manuskript, muß er von der Prüfungskommission des jeweiligen Fachbereichs oder der Fakultät eine Genehmigung zur Drucklegung (im Rahmen der Verpflichtung zur Publikation) einholen.

Oft können kunsthistorische Dissertationen nur dann publiziert werden, wenn öffentliche oder private Stiftungen einen Zuschuß zur Drucklegung gewähren. Den Zuschußbedarf überschlagen die Verlage gewöhnlich nach der Formel: Herstellungskosten zuzüglich 40 % Verlagsgrundkosten minus Verkaufserwartung = Fehlbetrag.

4. Aufsätze in Fachzeitschriften

Für Beiträge in wissenschaftliche Fachzeitschriften wird meist ein Pauschalhonorar vereinbart. Vergütet werden Texte nach Zeilen, Seiten, Bögen etc., wobei Abbildungen teilweise mitberücksichtigt werden.

Die Vergütung richtet sich nach der Auflagenhöhe. Fachzeitschriften, deren Publikation als Organ der Fachgemeinschaft oder einer Sparte im Interesse aller beteiligten Wissenschaftler liegt, zahlen bisweilen kein Honorar.

5. Beiträge zu Ausstellungskatalogen

Ausstellungsmacher sollten allen Beitragenden ein würdiges Honorar entrichten und es bei der Kalkulation für die Ausstellung und den Katalog bereits berücksichtigen. Sowohl Textbeiträge als auch Katalogtexte sollten angemessen honoriert werden.

Die Höhe der öffentlichen oder privaten Subventionen für die Ausstellung und den Katalog sollte einen Einfluß auf die Gestaltung des Honorars haben. Es geht nicht an, daß alle mit einer Ausstellung verbundenen Kosten bei der Berechnung des Etats großzügig veranschlagt werden, den Autoren – selbst den freiberuflich tätigen – aber nur eine geringe Entschädigung gewährt wird. Bei den prinzipiell vergleichbaren Anthologien empfiehlt der Verband deutscher Schriftsteller (VS), daß die Autorenhonorare mit insgesamt 10 % vom Nettoverkaufspreis veranschlagt und anteilig unter die Autoren aufgeteilt werden. Für Beiträge zu Ausstellungskatalogen wird aus unterschiedlichen Gründen jedoch meist eine Pauschalvergütung gezahlt. Derzeit immer noch übliche Pauschalvergütungen von weit unter 1000,- DM für wichtige Katalog-Aufsätze sind bei größeren oder publikumswirksamen Ausstellungen ungenügend. Das Honorar sollte bei höheren Auflagen steigen. Bei einer Katalogauflage von mehr als 1000 Exemplaren sollte eine vergleichsweise höhere Vergütung vereinbart werden.

6. Wissenschaftliche Sammelwerke

Auch Texte für Aufsatzbände und Festschriften sollten grundsätzlich honoriert werden.

Manche Sammelschriften sind nur unter finanzieller Beteiligung öffentlicher oder priva-

ter Stiftungen realisierbar. Einige Zuschüsse, wie z.B. der der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), schließen ein Honorar für den Autor aus. Dies gilt für andere fördernde Einrichtungen nicht, z. B. die Verwertungsgesellschaft (VG) Wort. Autoren eines Werkes, das durch die VG Wort bezuschußt wird, dürfen durchaus ein Honorar erhalten. Dies darf allerdings in der vorgelegten Kalkulation nicht berücksichtigt, also für die VG Wort nicht kostenwirksam werden.

7. Monographien

Legt ein kunsthistorischer Autor einem Verlag ein Buch zur Veröffentlichung vor, so hängt das auszuhandelnde Honorar vom Ladenpreis und vom Aufwand der Ausstattung ab. Dazu kann es keine Richtlinien geben. Durch Verhandlungsgeschick können unterschiedliche Honorare erzielt werden.

Auflagen unter 1000 Exemplaren können oft nicht ohne öffentliche oder private Zuschüsse hergestellt werden.

Für höhere Auflagen erhalten die Verlage keine Zuschüsse. Jede Auflage über 1000 Exemplaren sollte gegenüber dem Autor honorarpflichtig sein. Der Vertrag kann eine Pauschalvergütung beinhalten oder einen Prozentanteil am Nettoladenverkaufspreis (Ladenpreis abzüglich der Mehrwertsteuer) oder am Nettovertriebserlös. (Der Nettovertriebserlös errechnet sich aus dem Ladenpreis der verkauften Auflage abzüglich des Buchhandelsrabatts und der Mehrwertsteuer. Der von den Verlagen gewährte Buchhandelsrabatt liegt bei wissenschaftlicher Literatur in der Regel bei 30 %. Publikumsverlage gewähren einen höheren Rabatt von 40 % oder bis zu 45 %.)

Der Verband deutscher Schriftsteller (VS) fordert eine Beteiligung an den Einnahmen nicht unter 10 % vom Nettoladenpreis. Selbst bei erfolgreichen Belletristen gelten jedoch niedrigere Beteiligungen leider noch als erfolgreiches Verhandlungsergebnis. (»Und darüber wäre

nun leicht eine hieb- und stichfeste Statistik beizubringen: wie viele Bücher sich für ihre Verfasser wirklich 'tragen', d.h. auch nur das Existenzminimum der Produktionszeit wieder hereinbringen: – kein Beschäftigungszweig arbeitet mit solchen Unterbilanzen.« Hans Wollschläger: *In diesen geistfernen Zeiten*. Zürich, Haffmans Verlag, 1986) Erfolgreiche Autoren sollten auch einen höheren Ladenpreis in Kauf nehmen, wenn nur dadurch höhere Beteiligungen ausgehandelt werden können. Als Autor sollte der Kunsthistoriker in offenem Gespräch mit dem Verleger ein Einvernehmen darüber herstellen, welchen Stellenwert das Autorenhonorar in Anbetracht der wirtschaftlichen Konkurrenz in der Kalkulation haben kann.

Kunsthistoriker nehmen oft niedrigere Autorenhonorare als Schriftsteller entgegen. Dies ist allem Anschein nach nur zum Teil durch die weniger hohen Auflagen ihrer Werke erklärbar. Ohne Zweifel trägt auch die geringe Einschätzung der von kunsthistorischen Manuskripten ausgehenden Wertschöpfung dazu bei. Der Verband Deutscher Kunsthistoriker möchte den Empfehlungen des Verbands deutscher Schriftsteller (VS) keine eigenen Angaben entgegenstellen, durch die nur die Praxis ungenügender Entlohnung verfestigt würde. Tatsächlich gilt es bei den Verlagen immer noch als kulant, wenn der Autor oder die Beitragenden für Bücher mit einer Auflagenhöhe von über 1000 Exemplaren nur ein Honorar von 5 % vom Nettoverkaufspreis erhalten. Ist man gezwungen, solche Bedingungen zu akzeptieren, sollte man mit steigender Auflage jedoch eine höhere Beteiligung aushandeln (etwa je weiteres Tausend ein Prozent mehr).

Sofern der Verlag die Beschaffung der Abbildungen und der Bildrechte nicht übernimmt, müssen Kunsthistoriker darauf drängen, daß die dabei anfallenden Kosten bei der Verlagskalkulation mitberücksichtigt werden, etwa, indem sie für die Beschaffung der Druckvorlagen und der Bildrechte gesondert ein an-

gemessenes Pauschalhonorar vereinbaren. Bei der Vergütung sollte darüber hinaus auch die mit der Bildbeschaffung verbundene Arbeit berücksichtigt werden.

Bei risikoreichen Produktionen kann der Autor auch bis zu einer bestimmten Auflagenhöhe eine Pauschalvergütung vereinbaren, die bei Verkauf einer höheren Auflage durch die anteilige Beteiligung am Nettoverkaufspreis oder am Nettovertriebserlös ersetzt oder ergänzt wird.

8. Werke mit sehr hohen Auflagen

Bei Werken mit einer Auflagenhöhe von über 2000 empfiehlt es sich, einen Pauschalpreis auszuhandeln, der sofort bei Abgabe des Ma-

nuskripts fällig wird. Bei jeder Überschreitung der Auflage um 1000 Exemplare sollte das Honorar entsprechend angepaßt werden.

9. Beratung durch den Verband Deutscher Kunsthistoriker

Der Verband Deutscher Kunsthistoriker berät seine Mitglieder kostenlos bei anstehenden Verlagsverhandlungen. Um seinen Erfahrungsschatz vermehren und die Interessen von Kunsthistorikern in der verlegerischen Kultur besser verteidigen zu können, ist er darauf angewiesen, daß die Mitglieder ihrerseits der Geschäftsstelle vertraulich von ihren Erfahrungen berichten.

Michael F. Zimmermann

Das Reallexikon zur Deutschen Kunstgeschichte (RDK)

Der Torso ist ein beliebter Forschungsgegenstand nicht nur unseres Faches. Trotzdem gibt es auch in der Kunstgeschichte mitunter das Verlangen nach Vollständigkeit. Aus diesem Grund bemühten sich Kuratorium und Leitung des Zentralinstituts für Kunstgeschichte (ZI) seit ihrer Neuberufung im Jahre 1991 auch um eine weiterführende Diskussion über das RDK mit dem Ziel, eine erkennbare Beschleunigung seiner Publikation zu erreichen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind Hans Belting/Karlsruhe, Thomas Gaetgens/Berlin, Jens Peter Haeusgen/München, Hiltrud Kier/Bonn, Neil McGregor/London, Henk van Os/Amsterdam, Ernst Schubert/Halle, Piotr Skubiszewski/Poitiers und Warschau, Jörg Traeger/Regensburg (Vorsitzender), Martin Warnke/Hamburg. An den Diskussionen um das RDK nahm wiederholt auch Reinhold Baumstark/München als Vorsitzender des Verbandes Deutscher Kunsthistoriker teil.

Das 1927 von Otto Schmitt als kunsthistorische Enzyklopädie begründete RDK konnte 1937 den ersten Band mit 241 Artikeln veröf-

fentlichen. Trotz erheblicher Beeinträchtigung durch den Krieg wurde bereits 1947 der zweite Band vollendet. Die nachfolgenden Bände zeichnen sich bei Verlangsamung der Erscheinung durch stetig zunehmenden Umfang der Beiträge aus, deren wissenschaftliche Qualität zumeist unbestritten ist, deren Lesbarkeit als Lexikon-Artikel allerdings Anlaß zur Diskussion gibt. So enthält der 1987 abgeschlossene letzte Band VIII bei gleichem Umfang nur noch 37 spaltenreiche Artikel (Fensterrose bis Firnis). In diesen Zahlenangaben liegt ein Grund für das Diskussionsbedürfnis des Kuratoriums. Eine überschlägige Hochrechnung ließ erkennen, daß auf diese Weise ein etwaiger Abschluß des RDK mit einer überhaupt nicht abzuschätzenden Zahl von ...zig Bänden wohl frühestens im übernächsten Jahrhundert zu erahnen sein würde.

Die allseits wirkenden Sparmaßnahmen beflügelten zusätzlich die Diskussion um eine Rückkehr des RDK zur ursprünglichen Konzeption. Der Freistaat Bayern, der das ZI samt dort seit 1951 eingegliederteter Redaktion des